



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 19/22

28.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 9. Juli 2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Halle Blatt 14786, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1341/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Halle	2	1829/82	Gebäude- und Freifläche, Cansteinstraße 5	387

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 3.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Halle Blätter 14784 bis 14791 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 138.000,00 €

Es handelt sich um eine 3-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 73 m². Die Wohnung befindet sich in einem um 1900 errichteten Mehrfamilienhaus. Es handelt sich um ein Baudenkmal in einem Denkmalbereich. Die Wohnung ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Cansteinstraße 5, 06110 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es

auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienspool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin